H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Dezember 2007	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 07	Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes ..... *GVBl. II 310-107*	926
17. 12. 07	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport ..... *Ändert GVBl. II 305-56*	928
7. 12. 07	Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten sowie nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ..... *GVBl. II 320-185*	931
17. 12. 07	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ..... *Ändert GVBl. II 34-60*	942
18. 12. 07	Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen ..... *GVBl. II 322-130*	947
17. 12. 07	Verordnung zur Bestimmung des Inhalts der ersten Satzung der Frankfurter Sparkasse ..... *GVBl. II 54-53*	948
19. 12. 07	Verordnung über die Walderhaltungsabgabe ..... *GVBl. II 86-38*	960
21. 12. 07	Verordnung zur Bestimmung des Hessischen Kindervorsorgezentrums ..... *GVBl. II 351-81*	962
7. 12. 07	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden ..... *Ändert GVBl. II 321-20*	963

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 926

Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes*)

Vom 17. Dezember 2007

Aufgrund

1. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), verordnet die Landesregierung,
2. des § 48 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2557), in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 4. Februar 2003 (GVBl. I S. 60) verordnen der Minister des Innern und für Sport, soweit Zuständigkeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes und § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), bestimmt werden, der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, und soweit die zuständigen Behörden nach § 55 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes bestimmt werden, für den jeweiligen Geschäftsbereich auch der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, der Minister der Justiz und der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
3. des § 55 Abs. 6 Satz 1 des Waffengesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz verordnen für ihren Geschäftsbereich der Minister des Innern und für Sport sowie der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, der Minister der Justiz und der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, jeweils im Benehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Für die Ausführung des Waffengesetzes ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, soweit im Waffengesetz und in § 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

(1) Abweichend von § 1 ist zuständige Behörde

1. im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 des Waffengesetzes das Hessische Landeskriminalamt,
2. im Sinne des § 15 Abs. 3 des Waffengesetzes das Regierungspräsidium Darmstadt,
3. für die Prüfung der für den Waffenhandel erforderlichen Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes das Regierungspräsidium,
4. für die Erteilung einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie einer Bescheinigung zum Führen dieser Waffen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes
   a) die dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Bediensteten,
   b) die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für die Bediensteten der nachgeordneten Behörden,
   c) die Leitung der Justizvollzugsanstalt für die Bediensteten der jeweiligen Anstalt,
   d) das Ministerium der Justiz für die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten,
   e) im Übrigen das Regierungspräsidium.

(2) Die Geschäftsführung der staatlichen Prüfungsausschüsse nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung wird für die Regierungsbezirke Darmstadt und Gießen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main und für den Regierungsbezirk Kassel der Industrie- und Handelskammer Kassel übertragen.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 53 Abs. 1 des Waffengesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 4

Das Waffengesetz ist, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht anzuwenden auf

1. die der Fachaufsicht des für Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministeriums unterstehenden Gefahrenabwehrbehörden und deren Bedienstete,
2. die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes,
3. das Landesamt für Verfassungsschutz und dessen Bedienstete,
4. die Justizvollzugsanstalten und deren Bedienstete,

soweit sie dienstlich tätig werden.

*) GVBl. II 310-107

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 927

§ 5

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 53 des Waffengesetzes vom 21. Januar 2004 (GVBl. I S. 41)[1]), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 562),
2. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 10. März 2003 (GVBl. I S. 104)[2]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 562),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern und für Sport vom 24. April 2003 (GVBl. I S. 142)[3]),
4. die Verordnung über die Ausnahme von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 4. April 2003 (GVBl. I S. 110)[4]), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (GVBl. I S. 107),
5. die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 18. Dezember 1976 (GVBl. I S. 545)[5]).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Dr. Rhiel

Der Minister der Justiz
Banzer

Der Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

[1]) Hebt auf GVBl. II 310-99
[2]) Hebt auf GVBl. II 512-84
[3]) Hebt auf GVBl. II 310-97
[4]) Hebt auf GVBl. II 310-96
[5]) Hebt auf GVBl. II 310-49

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 928

Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)

Vom 17. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

Artikel 1

Das als Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2006 (GVBl. I S. 320), beigefügte Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Anlage

1. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. Nr. 43 bis 4313 werden durch folgende Nr. 43 bis 43172 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
43	**Glücksspiele, Spielbanken und Sammlungen**		
431	**Glücksspiele (Lotterien und Ausspielungen, Sportwetten)**		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz und dem Glücksspielstaatsvertrag		
4311	Erlaubnis für eine Lotterie, Ausspielung oder Sportwette nach § 9 des Hessischen Glücksspielgesetzes und nach § 4 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages		
43111	für die ersten 50 Millionen Euro Spielkapital	2,5 v.T. des Spielkapitals	mindestens 100
43112	für die weiteren 50 Millionen Euro Spielkapital zusätzlich	1,5 v.T. des Spielkapitals	
43113	für das über 100 Millionen Euro hinausgehende Spielkapital zusätzlich	0,5 v.T. des Spielkapitals	
4312	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 4311		
43121	bei gleichbleibendem Spielkapital		50 bis 10 000
43122	bei Erhöhung des Spielkapitals		100 bis 20 000
	Spielkapital im Sinne der Nr. 4311 bis 43122 ist die für die Dauer der Erlaubnis erwartete Summe der Einsätze in Hessen		
4313	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird		gebührenfrei
4314	Erlaubnis für eine Annahmestelle nach § 10 oder für eine Verkaufsstelle eines Lotterieeinnehmers nach § 11 des Hessischen Glücksspielgesetzes		50 bis 500
4315	Erlaubnis zur Betätigung als Lotterieeinnehmer nach § 11 des Hessischen Glücksspielgesetzes		100 bis 1 000
4316	Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler nach § 15 des Hessischen Glücksspielgesetzes		200 bis 2 000
4317	Amtshandlungen der Glücksspielaufsicht nach dem Glücksspielstaatsvertrag		

*) Ändert GVBl. II 305-56

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 929

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
43171	Anordnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2	je Anordnung	20 bis 3 000
43172	Untersagung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5		600 bis 20 000

3. In Nr. 432 wird in Spalte 1 die Angabe „(Hess.SpielbG)“ gestrichen.
4. In Nr. 4321 wird in Spalte 1 die Angabe „(§ 2 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 1)“ ersetzt.
5. Nr. 433 bis 4333 werden aufgehoben.
6. Die bisherigen Nr. 434 bis 4344 werden Nr. 433 bis 4334.
7. Nach Nr. 446 wird als neue Nr. 447 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
447	Neuausstellung eines Personalausweises vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des bisherigen Ausweises aus einem anderen Grund		13

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Minister der Finanzen
Weimar

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 930

Anlage zu Art. 1 Nr. 1:

„Anlage zu § 1

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Alarmierung der Polizei	53
Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden	5
Ausspielungen	431
Bescheinigungen	573
Bestattungswesen	41
Brandschutz	59
Einsätze bei Veranstaltungen	51
Einwohnermeldewesen	42
Enteignungsrechtliche Angelegenheiten	1
Ersatzvornahme	544
Falschalarm	531
Feiertagsrecht	2
Freiheitsentziehungsgesetz	572
Fundrecht	48
Gefährliche Hunde	46
Glücksspielaufsicht	4317
Lotterieeinnehmer	4314, 4315
Lotterien	431
Ordnungsrechtliche Angelegenheiten	4
Personalausweiswesen	44
Polizeigewahrsam	5622
Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge	5623
Rettung von Menschen	571
Ruhestörungen	5612
Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden	58
Sammlungen	433
Schlichtung von Streitigkeiten	5611
Sicherstellung	542
Sperrzeit	451
Spielbanken	432
Spielvermittler	4316
Sportwetten	431
Stiftungsrecht	32
Titel, Orden und Ehrenzeichen	49
Transport von Personen	5621
Transportbegleitung	52
Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme	541
Unmittelbarer Zwang	545
Vereinsrecht	31
Verkehrsmaßnahmen, polizeiliche	52
Verpflegung durch polizeieigene Küche	5624
Versammlungswesen	47
Verwahrung sichergestellter Gegenstände	543
Verwahrung von Gegenständen	55
Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat	5322 “

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 931

Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten sowie nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz*)

Vom 7. Dezember 2007

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Hessischen Richtergesetz §§ 1 bis 4

ZWEITER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 5

DRITTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften §§ 6 bis 8

VIERTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten §§ 9 bis 11

FÜNFTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung §§ 12 und 13

SECHSTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz § 14

SIEBENTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz §§ 15 bis 20

ACHTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche § 21

NEUNTER ABSCHNITT
Schlussvorschriften §§ 22 und 23

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

verordnet die Landesregierung,

2. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),
3. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 233a, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 3 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394),
4. des § 7j Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Richtergesetzes,

*) GVBl. II 320-185

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 932

5. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),

6. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561),

7. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), und des § 3 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2005 (GVBl. I S. 545),

8. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2007 (GVBl. I S. 635), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442),

9. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,

10. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 49 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), auch in Verbindung mit § 60 des Hessischen Richtergesetzes,

11. des § 11 Abs. 2 Satz 1, des § 18 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),

12. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218),

13. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

verordnet der Minister der Justiz,

soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und,

soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Hessischen Richtergesetz

§ 1

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt wird, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst zu ernennen,

2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst abzuordnen und zu versetzen sowie das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in den eigenen Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,

3. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 933

zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,

4. nach den §§ 40 bis 42 des Hessischen Beamtengesetzes im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 2 Beamtinnen und Beamte zu entlassen,
5. nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten zu genehmigen, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
6. nach den §§ 51 bis 56 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 in den Ruhestand zu versetzen,
7. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
8. nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
9. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes und § 7j Abs. 2 des Hessischen Richtergesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
10. nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe der allgemeinen Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
11. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
12. nach § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
13. nach den §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge der Beamtinnen und Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind, auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,
14. nach § 92 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
15. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erlauben,
16. die Personalhauptakten der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 zu führen,
17. nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 in Planstellen einzuweisen.

(2) Den Präsidentinnen oder Präsidenten der Land- und Amtsgerichte, den Leiterinnen oder Leitern der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und der Leiterin oder dem Leiter der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main wird für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 ihres Geschäftsbereichs die Befugnis übertragen,

1. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
2. nach § 85a Abs. 4 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes Teilzeitbeschäftigung und Urlaub zu bewilligen.

(3) Für die Leiterinnen und Leiter der Behörden nach Abs. 1 bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 5, 7 bis 12 und 14 dem Ministerium der Justiz vorbehalten; für die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 8 bis 10 gilt dieser Vorbehalt auch für die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Behördenleitung.

§ 2

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird für den eigenen und für den Geschäftsbereich der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, den Präsidentinnen oder Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst

1. zu ernennen,
2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen sowie nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in den Geschäftsbereich zu erklären,
3. zu entlassen.

§ 3

Den Präsidentinnen oder Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1 zu einem erstinstanzlichen Gericht innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen.

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 934

§ 4

(1) Den Leiterinnen oder Leitern der Justizvollzugseinrichtungen wird für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 zu ernennen und Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes und des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zuzulassen und zu ernennen,
2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Beamtinnen und Beamte des Krankenpflegedienstes, des Werkdienstes, des allgemeinen Justizvollzugsdienstes und des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes abzuordnen und zu versetzen sowie nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in ihren Zuständigkeitsbereich zu erklären,
3. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes bei Beamtinnen und Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
4. nach den §§ 40 bis 43 Beamtinnen und Beamte, für deren Ernennung sie zuständig sind, zu entlassen,
5. nach den §§ 51 bis 56 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand zu versetzen,
6. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
7. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
8. nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe der allgemeinen Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
9. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
10. nach § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
11. nach den §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,
12. nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 in Planstellen einzuweisen.

(2) Für die Leiterinnen oder Leiter der Behörden nach Abs. 1 bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 5 bis 11 dem Ministerium der Justiz vorbehalten. Für die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 7 und 8 gilt dieser Vorbehalt auch für die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Behördenleitung.

(3) Der Leiterin oder dem Leiter des Dienstleistungszentrums für den hessischen Justizvollzug – H. B. Wagnitz-Seminar – wird die Befugnis übertragen, Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde zuzulassen und zu ernennen.

(4) Der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt wird die Befugnis übertragen, nach § 92 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsrecht zu entscheiden.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 5

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die Befugnis übertragen,

1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden,
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 6

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird für den eigenen Geschäftsbereich und die Geschäftsbereiche der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts sowie der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts die Be-

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 935

fugnis übertragen, für die Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes

1. die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung zu bestimmen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu bestellen,
2. nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu berufen und das Verfahren bei der Prüfung zu bestimmen.

§ 7

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird für den eigenen und den Geschäftsbereich der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, den Präsidentinnen oder Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. für Beamtinnen oder Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
   a) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
   b) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

(2) Der Leiterin oder dem Leiter des Dienstleistungszentrums für den hessischen Justizvollzug – H. B. Wagnitz-Seminar – wird für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Justizvollzugsdienstes und des mittleren und gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes die Befugnis übertragen,

1. nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
2. nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
3. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde zuzulassen.

§ 8

Den in § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten Behörden wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit von Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes abzukürzen,
2. bei Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
   a) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
   b) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
3. nach § 3 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Fachrichtung festzustellen.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 9

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen.

§ 10

Der Hessischen Bezügestelle wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die Befugnis übertragen,

1. nach den §§ 28 und 38 des Bundesbesoldungsgesetzes das Besoldungsdienstalter und das für die Berechnung des Grundgehalts maßgebende Lebensalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzuset-

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 936

zen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,

5. nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zuviel gezahlte Bezüge und Sonderzahlungen zurückzufordern,
6. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aus Billigkeitsgründen
   a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
   b) die Zahlung bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro in bis zu 36 Monatsraten, bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro in bis zu 18 Monatsraten zuzulassen,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 11

(1) Die Festsetzung der Vergütungen nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 9) und die Entscheidung über die Gewährung werden

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts für den Gerichtsvollzieherdienst,
2. den Präsidentinnen oder Präsidenten der Amtsgerichte für den Justizvollziehungsdienst ihres Geschäftsbereichs

übertragen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet in den Fällen des § 2 Satz 2 und des § 4 Satz 2 der Vollstreckungsvergütungsverordnung über die Zulassung von Ausnahmen.

(3) Dem Ministerium der Justiz bleibt die Entscheidung über die vorläufige Berechnung der Vergütung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der Vollstreckungsvergütungsverordnung vorbehalten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 12

(1) Den in § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten Behörden wird, soweit in Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Den Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte, der Amtsgerichte, der Verwaltungsgerichte, des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und des Sozialgerichts Frankfurt am Main sowie den Leiterinnen oder Leitern der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren vollendet haben.

(3) Den Präsidentinnen oder Präsidenten der Land- und Amtsgerichte sowie den Leiterinnen oder Leitern der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von vierzig Jahren vollendet haben.

(4) Dem Ministerium der Justiz bleibt die Ehrung der Leiterinnen und Leiter der in Abs. 1 und 2 genannten Behörden vorbehalten.

§ 13

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Mitglieder der Ortsgerichte vorzunehmen, die eine Dienstzeit von vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Den Präsidentinnen, Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Mitglieder der Ortsgerichte vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren vollendet haben.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz

§ 14

(1) Den Leiterinnen oder Leitern der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird als Dienstvorgesetzten für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Disziplinarklage zu erheben,
3. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinargesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen,
4. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes die Disziplinarbefugnisse bei den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie bei den Richterinnen und Richtern im Ruhestand auszuüben.

(2) Den Leiterinnen oder Leitern der Justizvollzugseinrichtungen werden als Dienstvorgesetzten für ihren Zuständig-

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 937

keitsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 übertragen.

(3) Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes über Widersprüche zu befinden,
2. im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit
   a) die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Disziplinargesetzes auszuüben,
   b) nach § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Disziplinargesetzes den Widerspruchsbescheid aufzuheben, in der Sache neu zu entscheiden oder Disziplinarklage zu erheben.

Die Zuleitungspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes entfällt.

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 15

(1) Das Ministerium der Justiz entscheidet über die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fortbildung
   a) der Präsidentinnen oder Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts und des Hessischen Finanzgerichts,
   b) der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts,
   c) der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen,
2. Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes),
3. a) Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über den siebenten Tag hinaus,
   b) Bewilligung von Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561),
   c) Bewilligung von Trennungsgeld,
   d) Verlängerung der Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
   e) Bewilligung von Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
   f) Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes

   für die in Nr. 1 Buchst. a und b genannten und die im Ministerium tätigen Bediensteten,
4. Zusage der Umzugskostenvergütung, soweit in § 16 Abs. 6 und § 17 Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist, für die
   a) in Nr. 1 Buchst. a und b genannten und die im Ministerium tätigen Bediensteten sowie deren Hinterbliebene nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
   b) Richterinnen und Richter,
   c) Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsordnung R sowie der Besoldungsgruppen C 3 und A 16 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften,
   d) Bediensteten des Justizvollzugs mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Bediensteten,
5. Gewährung der Umzugskostenvergütung für die im Ministerium tätigen Bediensteten sowie deren Hinterbliebene nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

(2) Als allgemein genehmigt gelten Dienstreisen und Dienstgänge

1. der in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Bediensteten und der zu ihrer Vertretung bestellten Personen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
2. der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte, der Verwaltungsgerichte, der Amtsgerichte und der Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten – bei deren Abwesenheit auch der zu ihrer Vertretung bestellten Personen – innerhalb ihres Bezirks,
3. der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen – bei deren Abwesenheit auch der zu ihrer Vertretung bestellten Personen – zu den Zweiganstalten, den Abteilungen des offenen Vollzugs und den Außenstellen,
4. der Leiterin oder des Leiters der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main – bei Abwesenheit auch der zur Vertretung bestellten Person – innerhalb des Bezirks,

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 938

5. der Bediensteten des Gerichtsvollzieher- und des Justizvollziehungsdienstes in Vollstreckungsangelegenheiten,
6. der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Bewährungssachen innerhalb des jeweiligen Landgerichtsbezirks, bei Vorliegen einer richterlichen Anordnung auch darüber hinaus,
7. der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in Gerichtshilfesachen innerhalb ihres Bezirks,
8. der nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Staats- und Laufbahnprüfungen, für die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Auszubildenden sowie für die Eignungsprüfungen nach § 7 der Hessischen Laufbahnverordnung im mittleren und gehobenen Justizdienst in Prüfungsangelegenheiten innerhalb des Geschäftsbereichs,
9. der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und der Bediensteten in Ausbildung zu Laufbahn- und Staatsprüfungen,
10. zur Durchführung von Geschäftsprüfungen bei Notarinnen und Notaren, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt, ausgenommen bei den in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Bediensteten.

(3) Die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes wird allgemein erteilt für die

1. in § 22 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes genannten Dienstreisen und Dienstgänge der Richterinnen und Richter,
2. Dienstreisen und Dienstgänge
   a) der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur Erledigung der ihnen nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen richterlichen Geschäfte,
   b) der Bediensteten des Gerichtsvollzieherdienstes und des Justizvollziehungsdienstes in Vollstreckungsangelegenheiten, der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Bewährungssachen und der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in Gerichtshilfesachen – jeweils innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirks –,
   c) zur Durchführung von Geschäftsprüfungen bei Notarinnen und Notaren, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern.

§ 16

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt entscheiden, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, über die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung der Leiterinnen und Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Gerichte und Behörden.

(2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden entscheiden, soweit in den §§ 15, 17, 18 und 20 nichts anderes bestimmt ist, für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs über die

1. Anordnung und Genehmigung von Fortbildungsreisen zur Teilnahme an Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie,
2. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für Dienstreisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung oder Abordnung,
3. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen,
4. Bewilligung von Pauschvergütungen nach § 18 des Hessischen Reisekostengesetzes,
5. Erteilung der Zustimmung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen in der Fassung vom 14. Juni 1976 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zu Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die mit einem länger als fünf Tage dauernden Urlaub verbunden werden sollen,
6. a) Zusage der Umzugskostenvergütung,
   b) Gewährung der Umzugskostenvergütung,
   c) Verlängerung der Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
   d) Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
7. Bewilligung von Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
8. Bewilligung von Trennungsgeld, soweit in Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist.

Sie entscheiden auch über die Zusage und die Gewährung der Umzugskostenvergütung hinsichtlich der Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Hessi-

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 939

schen Umzugskostengesetzes aus ihrem Geschäftsbereich.

(3) Der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt werden die in Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Nr. 6 Buchst. b bis d, Nr. 7 und 8 genannten Befugnisse für die Bediensteten des Justizvollzugs sowie die in Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a und b genannten Befugnisse für deren Hinterbliebene übertragen, soweit in den §§ 15, 17 und 20 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über die

1. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für Reisen
   a) der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in der Wahlstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2007 (GVBl. I S. 282), ausgebildet werden oder die einen Ergänzungsvorbereitungsdienst nach § 52 Abs. 3 des Juristenausbildungsgesetzes bei dem Oberlandesgericht leisten, aus Anlass der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung an eine andere auswärtige Ausbildungsstelle und bei Reisen zu dienstlich angeordnetem Unterricht,
   b) der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und der Bediensteten in Ausbildung für den Justizvollziehungs-, Gerichtsvollzieher-, mittleren Justiz- und Rechtspflegerdienst aus Anlass der Teilnahme an den vorgeschriebenen Staats- und Laufbahnprüfungen,
   c) der Bediensteten in Ausbildung für den Rechtspflegerdienst aus Anlass der Teilnahme an Einführungs- und Ausbildungslehrgängen an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda,
   d) der Bediensteten in Ausbildung für den mittleren Justizdienst aus Anlass der Teilnahme an den Einführungs- und Ausbildungslehrgängen an der Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst in Rotenburg an der Fulda,
   e) der Bediensteten in Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bei dem Ausbildungszentrum der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen – Nebenstelle Monschau –,
   f) der Bediensteten für den Justizwachtmeisterdienst aus Anlass der Teilnahme an Einführungs- oder Ausbildungslehrgängen, die bei dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H. B. Wagnitz-Seminar – durchgeführt werden,
2. Zusage der Umzugskostenvergütung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus Anlass der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung bei den in § 29 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 bis 7 des Juristenausbildungsgesetzes bezeichneten Ausbildungsstellen,
3. Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld für
   a) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während der Ausbildung in der Wahlstation und bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6 des Juristenausbildungsgesetzes,
   b) Bedienstete in Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst,
   c) Bedienstete in Ausbildung für den Justizvollziehungs- und Gerichtsvollzieherdienst,
   d) Bedienstete in Ausbildung für den mittleren Justizdienst und den Rechtspflegerdienst.

(5) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt entscheidet über die

1. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für Reisen
   a) der Bediensteten in Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bei dem Ausbildungszentrum der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel und aus Anlass der Teilnahme an der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung,
   b) der Bediensteten in Ausbildung für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes, soweit in § 17 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. Bewilligung von Trennungsgeld für
   a) Bedienstete in Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst,
   b) Bedienstete in Ausbildung für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes, soweit in § 17 Nr. 4 nichts anderes bestimmt ist,
3. Zusage der Umzugskostenvergütung für Bedienstete in Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst.

(6) Die in § 4 Abs. 1 benannten Behörden sind, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 benannten Bediensteten.

§ 17

Die Leiterin oder der Leiter des Dienstleistungszentrums für den hessischen Justizvollzug – H. B. Wagnitz-Seminar – ist zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Fortbildungsreisen der Bediensteten des Justizvollzugsdienstes aus Anlass

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 940

der Teilnahme an dort durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen,

2. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für Reisen

   a) der Bediensteten in Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst sowie den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst aus Anlass der Teilnahme an Einführungs- und Ausbildungslehrgängen, die im Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H. B. Wagnitz-Seminar – durchgeführt werden,

   b) der Bediensteten in Ausbildung für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes aus Anlass der Teilnahme an den vorgeschriebenen Laufbahnprüfungen,

3. Zusage der Umzugskostenvergütung für die Bediensteten in Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst und für den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst aus Anlass der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung an eine andere auswärtige Ausbildungsstelle,

4. Bewilligung von Trennungsgeld für die in Nr. 3 bezeichneten Bediensteten in Ausbildung, wenn sie an das Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H. B. Wagnitz-Seminar – zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen überwiesen sind.

§ 18

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte entscheiden über die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fortbildung der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte des Bezirks, soweit in den §§ 15 und 16 nichts anderes bestimmt ist,

2. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für Reisen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus Anlass der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung an eine andere auswärtige Ausbildungsstelle und für Reisen zu dienstlich angeordnetem Unterricht, soweit in § 16 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a nichts anderes bestimmt ist,

3. Zusage der Umzugskostenvergütung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus Anlass der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung bei den in § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Juristenausbildungsgesetzes bezeichneten Ausbildungsstellen,

4. Bewilligung von Trennungsgeld für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während der in dem Juristenausbildungsgesetz vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte, soweit in § 16 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

(1) Für die Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes sind zuständig

1. die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts für die

   a) nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Staatsprüfungen und für Laufbahnprüfungen für den Justizvollziehungs-, mittleren Justiz-, Gerichtsvollzieher- und Rechtspflegerdienst,

   b) Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die zur Beobachtung von Eignungsprüfungen bestimmten Personen für die Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften,

   c) Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Auszubildenden im Geschäftsbereich,

   d) Bediensteten, die nebenamtlichen Unterricht in der Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erteilen,

   e) Mitglieder des Berufsbildungsausschusses,

2. die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt für die

   a) nicht hauptamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Laufbahnprüfung für den Amtsanwaltsdienst,

   b) Bediensteten, die nebenamtlich Unterricht in der Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes erteilen,

3. die Leiterin oder der Leiter des Dienstleistungszentrums für den hessischen Justizvollzug – H. B. Wagnitz-Seminar – für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Laufbahnen des Justizvollzugs,

4. die Leiterinnen oder Leiter der Justizvollzugsanstalten für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die zur Beobachtung von Eignungsprüfungen bestimmten Personen für die Laufbahnen des Justizvollzugs, ausgenommen die im Ministerium tätigen Bediensteten.

(2) Für die Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes der Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften oder praktischen Studienzeiten und der Bediensteten, die zu nebenamtlichen Lehrkräften bestellt sind oder nebenamtlich Unterricht in der Ausbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes erteilen, sind, soweit in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. b nichts anderes bestimmt ist, die Gerichte oder Behörden zuständig, bei denen die Arbeitsgemeinschaften, die praktischen Studienzeiten oder die Lehrgänge eingerichtet sind.

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 941

§ 20

Die Leiterinnen oder Leiter der Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind, soweit in den §§ 15 bis 19 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen, Reisen zur Fortbildung, die ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, und Reisen zur Ausbildung,
2. Erteilung der Genehmigung zur dienstlichen Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
3. Gewährung von Trennungsgeld,
4. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 21

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes, zu entscheiden, soweit das Ministerium der Justiz den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt entscheidet insoweit auch über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs.

(2) Vorschriften, welche die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 22

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 4. Dezember 2001 (GVBl. I S. 563)[1]), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2006 (GVBl. I S. 352),
2. die Anordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 379)[2]).

§ 23

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Banzer

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-161
[2]) Hebt auf GVBl. II 323-61

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 942

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege*)

Vom 17. Dezember 2007

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) wird nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie von den nachstehenden Regelungen betroffen sind, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Förderung der Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren

Erster Abschnitt

Förderung in Tageseinrichtungen

Erster Titel

Allgemeine Betriebskostenförderung

§ 1 Art, Höhe und Voraussetzungen

§ 2 Verfahren

Zweiter Titel

Integrationsförderung für Kinder mit Behinderungen

§ 2a Art, Höhe und Voraussetzungen

§ 2b Verfahren

Dritter Titel

Bauförderung

§ 2c Art und Höhe

§ 2d Voraussetzungen

§ 2e Verfahren

Zweiter Abschnitt

Förderung in Kindertagespflege

Erster Titel

Allgemeine Förderung

§ 3 Art und Höhe

§ 3a Voraussetzungen

§ 3b Verfahren

Zweiter Titel

Förderung von Fachdiensten

§ 4 Art, Höhe und Voraussetzungen

§ 4a Verfahren

ZWEITER TEIL

Förderung der Tagesbetreuung von Kindern im Kindergartenalter

§ 5 Art der Landesförderung

§ 6 Höhe der Landesförderung

§ 7 Voraussetzungen der Landesförderung

§ 8 Verfahren der Landesförderung

DRITTER TEIL

Förderung der Freistellung vom Kindergartenbeitrag

§ 9 Art der Landesförderung

§ 10 Voraussetzungen der Landesförderung

§ 11 Höhe der Landesförderung

§ 12 Verfahren der Landesförderung

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 13 Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Der Erste Teil erhält folgende Fassung:

„ERSTER TEIL

Förderung der Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren

Erster Abschnitt

Förderung in Tageseinrichtungen

Erster Titel

Allgemeine Betriebskostenförderung

§ 1

Art, Höhe und Voraussetzungen

(1) Die Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Kinderkrippen und altersübergreifenden Tageseinrichtungen wird durch jährliche Zuweisungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung an die Gemeinden gefördert.

(2) Die jährliche Zuweisung beträgt für jedes Kind unter drei Jahren, das in einer Tageseinrichtung im Gemeindegebiet betreut wird, für eine tägliche vertragliche Betreuungszeit

*) GVBl. II 34-60

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 943

1. von bis zu fünf Stunden 1 200 Euro,
2. von mehr als fünf Stunden und bis zu sieben Stunden 2 400 Euro und
3. von mehr als sieben Stunden 3 000 Euro.

(3) Für die Zahl der Kinder und ihre Betreuungszeit ist die Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zum 15. März des Zuweisungsjahres maßgebend.

(4) Übersteigt die Zahl der Kinder unter drei Jahren, die am 15. September des Zuweisungsjahres vertraglich in einer Kinderkrippe oder einer altersübergreifenden Tageseinrichtung im Gemeindegebiet aufgenommen waren, die Zahl der zum 15. März des Zuweisungsjahres gemeldeten Kinder, wird den Gemeinden nach Maßgabe des Haushaltes jährlich auf Antrag eine ergänzende Zuweisung gewährt. Die Höhe der ergänzenden Zuweisung beträgt für jedes hinzugekommene Kind auf der Grundlage seiner vertraglichen Betreuungszeit bis zu 50 vom Hundert der in Abs. 2 genannten Zuweisungsbeträge.

(5) Die Zuweisungen nach Abs. 2 und 4 sind für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kinderkrippen und altersübergreifenden Tageseinrichtungen zu verwenden und setzen für die geförderten Einrichtungen die Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch voraus. Die Erlaubnis muss sich auf die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren und, sofern die Einrichtung täglich sechs Stunden oder länger durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Werden Kinder in Tageseinrichtungen nichtkommunaler Träger betreut, sind die Zuweisungen nach Abs. 2 und 4 anteilig nach der Zahl und Betreuungszeit der dort betreuten Kinder zeitnah an diese Träger weiterzuleiten.

§ 2
Verfahren

(1) Der Antrag auf allgemeine Betriebskostenförderung ist von der Gemeinde bei dem Regierungspräsidium Kassel bis zum 15. April des Zuweisungsjahres zu stellen. In dem Antrag ist die Zahl der Kinder unter drei Jahren, die am 15. März des Zuweisungsjahres vertraglich in einer Kinderkrippe oder einer altersübergreifenden Tageseinrichtung im Gemeindegebiet aufgenommen waren, und deren vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit mitzuteilen.

(2) Das Regierungspräsidium Kassel ermittelt aus den Angaben der Gemeinde den Zuweisungsbetrag und setzt diesen fest. Die Auszahlung an die Gemeinde erfolgt in zwei gleichen Raten bis zum 15. September des Zuweisungsjahres.

(3) Weicht das Ergebnis der in § 1 Abs. 3 genannten Statistik zum 15. März des Zuweisungsjahres von den der Zuweisung zugrunde liegenden Angaben nach Abs. 1 ab, erhöht oder verringert sich der Zuweisungsbetrag für das Folgejahr entsprechend der Differenz.

(4) Der Antrag auf eine ergänzende Zuweisung nach § 1 Abs. 4 ist von der Gemeinde bei dem Regierungspräsidium Kassel bis zum 15. Oktober des Zuweisungsjahres (Ausschlussfrist) zu stellen. Der Antrag hat für das Zuweisungsjahr die Zahl der jeweils am 15. März und am 15. September unter drei Jahre alten Kinder zu enthalten, die in einer Kinderkrippe oder einer altersübergreifenden Tageseinrichtung im Gemeindegebiet aufgenommen waren. Die Anzahl der Kinder ist jeweils nach der Dauer der vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeit im Sinne von § 1 Abs. 2 aufzuschlüsseln.

(5) Das Regierungspräsidium Kassel setzt den Betrag für die ergänzende Zuweisung fest und zahlt ihn bis zum 15. November des Zuweisungsjahres an die Gemeinde aus.

Zweiter Titel
Integrationsförderung für Kinder mit Behinderungen

§ 2a
Art, Höhe und Voraussetzungen

(1) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit und ohne Behinderung in Kinderkrippen und altersübergreifenden Tageseinrichtungen erhalten die örtlichen Träger der Sozialhilfe jährliche Zuweisungen.

(2) Die Zuweisung setzt voraus, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe die zwischen dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen abgeschlossene Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom 30. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung für Kinder unter drei Jahren entsprechend anwendet und die hiernach für den Integrationsplatz gewährte Maßnahmepauschale in der jeweils festgesetzten Höhe ohne Anrechnung auf Leistungen für behinderungsbedingten Mehraufwand um zehn vom Hundert erhöht. Der Erhöhungsbetrag ist an den Träger der Tageseinrichtung nach Abs. 1 weiterzuleiten.

(3) Dem örtlichen Träger der Sozialhilfe wird der Erhöhungsbetrag nach Abs. 2 erstattet.

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 944

§ 2b

Verfahren

(1) Der Erstattungsantrag ist vom örtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 1. März des Jahres nach der Gewährung der Maßnahmepauschale bei dem Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Im Antrag ist mitzuteilen, für welche Tageseinrichtungen und für wie viele Kinder die erhöhte Maßnahmepauschale gewährt wurde und welcher Erstattungsbetrag sich daraus ergibt.

(2) Das Regierungspräsidium Kassel setzt den Erstattungsbetrag fest, weist ihn dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu und zahlt ihn bis zum 15. April des Jahres nach der Gewährung der Maßnahmepauschale aus.

Dritter Titel

Bauförderung

§ 2c

Art und Höhe

(1) Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben von kommunalen Trägern und Trägern der freien Jugendhilfe im Umfang von 10 000 bis 50 000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kinderkrippen oder altersübergreifenden Tageseinrichtungen dienen, können gefördert werden.

(2) Die Zuwendung wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eigene Vorhaben und zur Weiterleitung an kommunale Träger und Träger der freien Jugendhilfe gewährt. Sie erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung und kann bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

§ 2d

Voraussetzungen

(1) Die Förderung von Bauvorhaben setzt voraus, dass ein voll erschlossenes baureifes Grundstück zur Verfügung steht.

(2) Das geförderte Vorhaben muss mindestens fünf Jahre zweckgebunden genutzt werden. Eine zweckentsprechende Nutzung ist auch gegeben, wenn es vor Ablauf dieses Zeitraums umgewidmet, aber weiterhin für Zwecke der Kinderbetreuung genutzt wird.

(3) Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie vom 5. Februar 2001 (StAnz. S. 868), zuletzt geändert am 8. Dezember 2005 (StAnz. S. 4726), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Auf die dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung und eines Erstattungsanspruchs wird verzichtet.

(5) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für ein Vorhaben bereits eine Förderung aus Bundesmitteln auf der Grundlage der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 erfolgt.

§ 2e

Verfahren

(1) Der Antrag auf Förderung ist von den Trägern der freien Jugendhilfe in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt über den Magistrat zu stellen. In kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt ist der Antrag von dem Träger der freien Jugendhilfe über die Gemeinde zu stellen, die diesen mit der Anmeldung eigener Vorhaben an den zuständigen Kreisausschuss weiterleitet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe fasst die eingegangenen Anträge mit den eigenen Vorhaben zu einem Gesamtantrag zusammen und leitet diesen mit einer Prioritätenliste bis zum 1. März des laufenden Haushaltsjahres an das Regierungspräsidium Kassel weiter.

(2) Das Regierungspräsidium bewilligt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landesmittel und zahlt sie aus. Das Jugendamt leitet die Landeszuwendung nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides weiter und zahlt sie aus.

(3) Der kommunale Träger oder der Träger der freien Jugendhilfe weist die Verwendung der Landesmittel innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Förderjahres gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach. Das Regierungspräsidium Kassel legt Form und den Umfang des Verwendungsnachweises fest.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Verwendungsnachweis abschließend und reicht ihn an das Regierungspräsidium Kassel weiter.

Zweiter Abschnitt

Förderung in Kindertagespflege

Erster Titel

Allgemeine Förderung

§ 3

Art und Höhe

(1) Die Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege wird durch jährliche Zuweisungen zur allgemeinen Förderung der Kindertagespflege an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert.

(2) Die jährliche Zuweisung beträgt für jedes Kind unter drei Jahren, das

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 945

nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kindertagespflege gefördert wird, für eine tägliche vertragliche Betreuungszeit

1. von bis zu fünf Stunden 1 200 Euro,
2. von mehr als fünf Stunden und bis zu sieben Stunden 2 400 Euro und
3. von mehr als sieben Stunden 3 000 Euro.

(3) Für die Zahl der Kinder und ihre Betreuungszeit ist die Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe über Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum 15. März des Zuweisungsjahres maßgebend.

(4) Übersteigt die Zahl der Kinder unter drei Jahren, die am 15. September des Zuweisungsjahres nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kindertagespflege gefördert werden, die Zahl der zum 15. März des Zuweisungsjahres gemeldeten Kinder, wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Haushaltes jährlich auf Antrag eine ergänzende Zuweisung gewährt. Die Höhe der ergänzenden Zuweisung beträgt für jedes hinzugekommene Kind auf der Grundlage seiner vertraglichen Betreuungszeit bis zu 50 vom Hundert der in Abs. 2 genannten Zuweisungsbeträge.

§ 3a

Voraussetzungen

(1) Die Zuweisung ist für die Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege zu verwenden. Sie ist zeitnah ohne Kürzung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an Tagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, weiterzuleiten. Die monatliche Weiterleitung erfolgt für jedes Kind, das nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Kindertagespflege gefördert wird, bei einer vertraglichen Betreuungszeit

1. von mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden in Höhe von 100 Euro,
2. von mehr als 25 und nicht mehr als 35 Wochenstunden in Höhe von 200 Euro und
3. von mehr als 35 Wochenstunden in Höhe von 250 Euro.

Der weitergeleitete Betrag je Tagespflegeperson darf für alle von ihr betreuten Kinder zusammen 1 000 Euro monatlich nicht übersteigen. Erfolgt die Weiterleitung an eine Tagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks, ist zur Einhaltung der Obergrenze von 1 000 Euro eine Abstimmung unter den beteiligten Jugendämtern durchzuführen.

(2) Voraussetzung für die Weiterleitung nach Abs. 1 ist, dass die Tagespflegeperson

1. eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat oder, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten ausgeübt wird, geeignet nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist,
2. eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 45 Unterrichtsstunden sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder nachweist und
3. sich verpflichtet, spätestens sechs Monate nach dem Zuweisungsjahr an einer mindestens 20 Unterrichtsstunden umfassenden Aufbauqualifizierung teilzunehmen.

(3) Abweichend von Abs. 1 leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Gemeinde den Anteil der Zuweisung, der auf Tagespflegestellen im Gemeindegebiet entfällt, an die Gemeinde weiter. Für die Verwendung durch die Gemeinde gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die ergänzende Zuweisung nach § 3 Abs. 4 gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 entsprechend. Hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisung nach Abs. 3 zur allgemeinen Förderung der Kindertagespflege anteilig an eine Gemeinde weitergeleitet, ist auf Antrag der Gemeinde auch der Anteil der ergänzenden Zuweisung, der auf Tagespflegestellen im Gemeindegebiet entfällt, an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 3b

Verfahren

(1) Der Antrag auf allgemeine Förderung der Kindertagespflege ist von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei dem Regierungspräsidium Kassel bis zum 15. April des Zuweisungsjahres zu stellen. In dem Antrag ist die Zahl der Kinder unter drei Jahren, die am 15. März des Zuweisungsjahres nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Kindertagespflege gefördert wurden, und ihre Betreuungszeit mitzuteilen. Als Betreuungszeit ist die durchschnittliche Betreuungszeit je Betreuungstag in der Woche anzugeben.

(2) Das Regierungspräsidium Kassel ermittelt aus den Angaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe den Zuweisungsbetrag und setzt diesen fest. Die Auszahlung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt in zwei gleichen Raten bis zum 15. September des Zuweisungsjahres.

(3) Weicht das Ergebnis der in § 3 Abs. 3 genannten Statistik zum

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 946

15. März des Zuweisungsjahres von den der Zuweisung zugrunde liegenden Zahlen nach Abs. 1 ab, erhöht oder verringert sich der Zuweisungsbetrag für das Folgejahr entsprechend der Differenz.

(4) Für das Verfahren der ergänzenden Zuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt § 2 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisung an Gemeinden nach § 3a Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 weiter, gelten für die Festsetzung des weiterzuleitenden Betrages, die Auszahlung und die Verrechnung Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

Zweiter Titel

Förderung von Fachdiensten

§ 4

Art, Höhe und Voraussetzungen

(1) Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen können gefördert werden.

(2) Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen an Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Wege der Anteilfinanzierung bis zu einem Betrag von 50 vom Hundert der angemessenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch bis zu 70 000 Euro jährlich. Die Zuwendung kann an nichtkommunale Träger von Fachdiensten und Maßnahmen weitergeleitet werden.

(3) Die Förderung setzt voraus, dass die Träger nach Abs. 2, die Maßnahmen der Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen anbieten, von diesen keinen Kostenbeitrag erheben.

§ 4a

Verfahren

(1) Der Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist bis zum 15. April des laufenden Haushaltsjahres bei dem Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Das gilt auch für Anträge, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Gemeinde bis zum 1. März des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen sind.

(2) Im Antrag sind die zur Förderung vorgesehenen Fachdienste oder Maßnahmen mitzuteilen.

(3) Das Regierungspräsidium Kassel setzt die Zuwendung fest und zahlt sie bis zum 1. Juli des laufenden Haushaltsjahres an die Gemeinde oder den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Die Gemeinde oder der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Zuwendung, soweit sie zur Weiterleitung an Dritte bestimmt ist, in eigener Zuständigkeit unverzüglich und unter Beachtung der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1079), zuletzt geändert durch Erlass vom 16. September 2002 (StAnz. S. 3798), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 20. Januar 2006 (StAnz. S. 335), weiter und zahlt sie aus.

(4) Die Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. Das Regierungspräsidium Kassel legt Art, Umfang und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises fest."

3. In § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort „Kindern" die Worte „im Kindergartenalter" eingefügt.

4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Migrationshintergrund" die Worte „im Kindergartenalter" eingefügt und die Worte „belegten Plätze" durch die Worte „aufgenommenen Kinder im Kindergartenalter" ersetzt.

5. Dem § 10 wird als Abs. 3 angefügt:

   „(3) Die Gemeinde kann eine ergänzende Landesförderung für die Beitragsfreistellung von Kindern mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland, die eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, beantragen. Voraussetzung ist, dass in dem anderen Bundesland, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat, Kinder mit Wohnsitz in Hessen ebenfalls durch Rechtsvorschrift von den Kindergartenbeiträgen im letzten Kindergartenjahr freigestellt sind. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend."

6. Dem § 12 wird als Abs. 6 angefügt:

   „(6) In dem Antrag nach § 10 Abs. 3 teilen die Gemeinden die Zahl der Kinder mit Wohnsitz außerhalb Hessens, die in dem Jahr der Antragstellung vom Kindergartenbeitrag freigestellt werden, und das jeweilige Bundesland des Wohnsitzes mit. Der Antrag ist bis zum 15. Oktober an das Regierungspräsidium Kassel zu richten. Dieses bewilligt den Gemeinden die ergänzende Zuweisung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 947

Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen*)

Vom 18. Dezember 2007

Aufgrund des § 13 Abs. 11 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), wird verordnet:

§ 1

Lehrer an einer landwirtschaftlichen Fachschule kann nur sein, wer die Befähigung zum Lehramt an diesen Schulen besitzt.

§ 2

Die Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen besitzt, wer

1. die Große Staatsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst in der Agrarverwaltung vom 3. Juni 1998 (StAnz. S. 1698) bestanden hat oder
2. eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

Die Vergleichbarkeit nach Nr. 2 muss durch Bescheinigung des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz nachgewiesen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2007

Die Hessische Kultusministerin
Wolff

*) GVBl. II 322-130

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 948

Verordnung zur Bestimmung des Inhalts der ersten Satzung der Frankfurter Sparkasse*)

Vom 17. Dezember 2007

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Fraspa-Gesetzes vom 14. Mai 2007 (GVBl. I S. 283) wird verordnet:

§ 1

Der Inhalt der Satzung der Frankfurter Sparkasse wird wie folgt bestimmt:

„Satzung der Frankfurter Sparkasse

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Errichtung, Rechtsstellung und Sitz
§ 2 Aufgaben

B. Sparkassengeschäfte
I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital
§ 3 Spareinlagen und sonstige Einlagen
§ 4 Girokontenführung
§ 5 Kreditaufnahmen
§ 6 Sparkassenschuldverschreibungen
§ 7 Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen

II. Anlagen
§ 8 Zulässige Geschäfte
§ 9 Grundsätze für das Kreditgeschäft
§ 10 Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte
§ 11 Personalkredit
§ 12 Körperschaftskredit
§ 13 Auslandskredit
§ 14 Anlage in Wertpapieren
§ 15 Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezialfonds
§ 16 Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln
§ 17 Anlage in Grundstücken
§ 18 Anlage in Beteiligungen

III. Weitere Geschäfte
§ 19 Derivative Finanzprodukte
§ 20 Weitere Geschäfte

IV. Verbundzusammenarbeit
§ 21 Vertrieb von Verbundprodukten

V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen
§ 22 Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen
§ 23 Fremdwährungsgeschäfte
§ 24 Ausnahmegenehmigungen

C. Erwerb und Übertragung von Stammkapital
§ 25 Erwerb von Stammkapital anderer Sparkassen
§ 26 Übertragung von Stammkapital

D. Verfassung und Verwaltung
§ 27 Organe
§ 28 Trägerversammlung
§ 29 Zusammensetzung der Trägerversammlung
§ 30 Zuständigkeit der Trägerversammlung
§ 31 Sitzungen der Trägerversammlung
§ 32 Verwaltungsrat
§ 33 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
§ 34 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
§ 35 Sitzungen des Verwaltungsrates
§ 36 Kreditausschuss und Bilanzausschuss
§ 37 Sonstige Ausschüsse
§ 38 Vorstand
§ 39 Personalverwaltung der Sparkasse
§ 40 Amtsverschwiegenheit
§ 41 Vertretung
§ 42 Prüfungen
§ 43 Jahresabschluss
§ 44 Satzungsänderungen
§ 45 Auflösung
§ 46 Bekanntmachungen der Sparkasse
§ 47 Bekanntmachung der Satzung
§ 48 Haftung für am 18. Juli 2005 bestehende Verbindlichkeiten der Sparkasse
§ 49 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung und Sitz

(1) Die zum 1. Juli 2007 durch formwechselnde Umwandlung der Frankfurter Sparkasse AG errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt am Main hat den Namen „Frankfurter Sparkasse“ (Sparkasse). Sie kann die Kurzbezeichnung „Fraspa“ und ein Logo mit der Jahreszahl „1822“ verwenden. Sie führt ein Siegel mit der Be-

*) GVBl. II 54-53

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 949

zeichnung „Frankfurter Sparkasse“ und ihrem Logo.

(2) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten. Bis zum Abschluss einer abweichenden Vereinbarung mit den betroffenen anderen Sparkassen darf die Sparkasse außerhalb der Stadt Frankfurt am Main gemäß den in der Vereinbarung zwischen dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (Verband) und der Frankfurter Sparkasse von 1822 vom 15. Dezember 1980 (StAnz. 1988 S. 1944) getroffenen Regelungen Zweigstellen in den Gemeinden weiter betreiben, in denen die Frankfurter Sparkasse AG bei Inkrafttreten des Fraspa-Gesetzes vom 14. Mai 2007 (GVBl. I S. 283) Zweigstellen betrieben hat.

(3) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(4) Trägerin der Sparkasse mit alleiniger Beteiligung an ihrem Stammkapital ist die Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale –. Das Anfangsstammkapital der Sparkasse beträgt 100 000 315 Euro. Es ist eingeteilt in 100 000 315 Stammkapitalanteile. Änderungen der Höhe des Stammkapitals und der Trägeranteile sind bekanntzumachen.

(5) Die Trägerin unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen die Trägerin oder eine sonstige Verpflichtung der Trägerin, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(6) Die Sparkasse ist berechtigt, mit ihrer Trägerin Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes und vergleichbare Verträge zu schließen.

(7) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Trägerin der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

(8) Die Sparkasse ist Mitglied des Verbandes.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihrer Trägerin geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben.

(2) Die Sparkasse hat das Sparen und die übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern und dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfes unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Die Sparkasse arbeitet mit den Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen zusammen.

(4) Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

B. Sparkassengeschäfte

I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital

§ 3
Spareinlagen und sonstige Einlagen

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro an.

(2) Die Sparkasse kann sonstige Einlagen annehmen.

§ 4
Girokontenführung

Die Sparkasse führt für natürliche Personen auf Antrag Girokonten. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn:

1. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
3. das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
4. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber keinen Wohnsitz im Geschäftsgebiet hat oder
5. der Sparkasse aus anderen wichtigen Gründen die Geschäftsbeziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist.

§ 5
Kreditaufnahmen

Die Sparkasse kann Kredite bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufnehmen. Die Kreditaufnahme soll in der Regel bei der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – sowie deren Tochtergesellschaften (Landesbank) erfolgen.

§ 6
Sparkassenschuldverschreibungen

Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen als Namens-, Order- und Inhaberpapiere ausgeben. Schuldverschreibungen können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 950

§ 7

Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen

(1) Die Sparkasse kann nachrangige Verbindlichkeiten eingehen.

(2) Der Sparkasse ist es nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 252), mit Zustimmung der Trägerversammlung gestattet, Genussrechte auszugeben. Den Genussrechtsinhabern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse sowie keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(3) Schuldverschreibungen mit Nachrangabrede und Genussscheine können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.

(4) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes mit Zustimmung der Trägerversammlung stille Einlagen Privater entgegennehmen. Des Weiteren sind stille Einlagen ohne Mitwirkungsrechte – abgesehen von der Einschränkung nach Abs. 6 – zulässig.

(5) Unter Beachtung der Zuständigkeiten nach den §§ 30 und 34 regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung der nachrangigen Verbindlichkeiten, der Genussrechte und der stillen Einlagen, insbesondere deren Vertragslaufzeit, Verzinsung und Rückzahlung.

(6) Geschäfte nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sind mit anderen Sparkassen nicht zulässig.

II. Anlagen

§ 8

Zulässige Geschäfte

(1) Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden:

1. in Krediten,
2. in Wertpapieren,
3. in Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarkttiteln,
4. in Grundstücken,
5. in Beteiligungen.

(2) Bemessungsgrundlage der Anlagehöchstgrenzen und der für Anlagen bestimmten Gesamtbeträge ist das haftende Eigenkapital der Sparkasse nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der jeweiligen Fassung (Kreditwesengesetz).

§ 9

Grundsätze für das Kreditgeschäft

(1) Kredite im Sinne der Satzung sind Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen, erworbene Entgeltforderungen und Verpflichtungen aus

1. Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
2. Wechseln,
3. Akkreditiven.

(2) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsgebiet der Sparkasse ihren Wohnsitz, eine gewerbliche Niederlassung oder eine sonstige wirtschaftliche oder berufliche Anknüpfung haben. Beim Realkredit genügt in der Regel die Lage des beliehenen Grundstückes im Geschäftsgebiet der Sparkasse.

(3) Für die Kredithöchstgrenzen gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes über die Bildung von Kreditnehmereinheiten.

§ 10

Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen Grundpfandrechte nach Maßgabe der auf der Grundlage der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes erlassenen Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft.

(2) Die Sparkasse kann Darlehen auch gegen Hypotheken auf Schiffe, Schiffsbauwerke oder Schwimmdocks nach Maßgabe der Beleihungsgrundsätze gewähren.

§ 11

Personalkredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen sonstige banküblich Sicherheiten. Sicherheiten sind intern zu dem Wert als Deckung anzusetzen, der nach bankwirtschaftlichen Grundsätzen als nachhaltig erzielbar anzusehen ist.

(2) Die Sparkasse kann Kredite ohne Sicherheiten gewähren.

(3) Einem Kreditnehmer darf an Personalkrediten nicht mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Für die Anrechnung von sonstigen Verpflichtungen des Kreditnehmers auf die Personalkredithöchstgrenze gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes.

§ 12

Körperschaftskredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an kommunale Gebietskörperschaften, den Bund und die Länder sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit eine in Abs. 1 genannte Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Mithaftung übernimmt.

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 951

§ 13

Auslandskredit

(1) Kredite an Gebietsfremde mit Wohnsitz, Sitz oder gewerblicher Niederlassung innerhalb eines Mitgliedstaates der OECD können gewährt werden:

1. bei engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung der Sparkasse zu einem Kunden oder
2. im Verbund mit der Landesbank oder
3. als inländischer Realkredit.

Kredite nach Satz 1 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzelkreditobergrenzen nicht überschreiten.

(2) Sonstige Auslandskredite können im Rahmen der durch die Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtkreditobergrenzen gewährt werden.

§ 14

Anlage in Wertpapieren

Die Sparkasse kann für eigene Rechnung Wertpapiere nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand erwerben.

§ 15

Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezialfonds

(1) Die Sparkasse kann Teile ihres Wertpapierbestandes durch Geschäftsbesorgungsvertrag zur Betreuung auf die Landesbank übertragen. Der Vertrag muss die grundsätzliche Anwendung der für die Sparkasse geltenden Anlagevorschriften vorsehen.

(2) Die Sparkasse kann in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Sparkassenorganisation Anlagen in Wertpapier-Spezialfonds vornehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 und 2 darf den in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festzulegenden Prozentsatz von höchstens fünfzig vom Hundert des Wertpapierbestandes nicht überschreiten.

§ 16

Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln

(1) Die Sparkasse kann Einlagen bei Kreditinstituten in einem Mitgliedsstaat der OECD unterhalten. Die Anlage soll grundsätzlich bei der Landesbank, im Übrigen vorzugsweise bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und öffentlichen Sparkassen erfolgen.

(2) Die Sparkasse kann Bausparverträge mit der Landesbausparkasse der Landesbank abschließen.

(3) Die Anlage in Geldmarkttiteln, insbesondere Schatzwechsel, Schatzanweisungen, Geldmarktwechsel, ist zulässig.

§ 17

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder
3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.

§ 18

Anlage in Beteiligungen

Die Sparkasse kann sich an Einrichtungen der Sparkassenorganisation und im Rahmen ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zuständigkeit der Trägerversammlung nach § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

III. Weitere Geschäfte

§ 19

Derivative Finanzprodukte

Die Sparkasse kann zur Absicherung von Zins-, Kurs-, Wechselkurs- und sonstigen Risiken und für Rechnung von Kunden sowie zur Rentabilitätssteuerung nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand Geschäfte in derivativen Finanzprodukten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen betreiben. Art und Umfang von Geschäften zur Rentabilitätssteuerung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Charakter der Sparkasse und insbesondere ihren Steuerungsmöglichkeiten stehen. Die Trägerversammlung kann sich die Zustimmung zu Geschäften vorbehalten.

§ 20

Weitere Geschäfte

Die Sparkasse kann weitere Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes sowie sonstige banküblicher oder banknahe Geschäfte mit der Maßgabe betreiben, dass die Neuaufnahme von Geschäftsfeldern der Zustimmung des Verwaltungsrates auf der Grundlage einer Stellungnahme des Verbandes bedarf. Nebengeschäfte der Sparkasse sind von dem Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1 ausgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

IV. Verbundzusammenarbeit

§ 21

Vertrieb von Verbundprodukten

Die Sparkasse bedient sich im Kunden- und Eigengeschäft grundsätzlich der

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 952

Produkte und Dienstleistungen der Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und weiterer Einrichtungen der Sparkassenorganisation, die im Verbund mit der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen Aufgaben arbeitsteilig erfüllen.

V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen

§ 22

Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen

Die Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren, Beteiligungen und die Risiken aus Geschäften in derivativen Finanzprodukten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes in die Kredithöchstgrenzen einzurechnen.

§ 23

Fremdwährungsgeschäfte

Die Sparkasse kann die in der Satzung geregelten Geschäfte in ausländischer Währung abschließen. Eigengeschäfte sind nur in Währungen der Mitgliedsstaaten der OECD zugelassen. Die sich aus den Geschäften nach Satz 1 und 2 ergebenden Währungsrisiken sind grundsätzlich abzusichern. Unbeschadet des Satzes 3 dürfen die Volumina offener Währungspositionen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten.

§ 24

Ausnahmegenehmigungen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zulässig sind, bedarf der allgemein oder im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Stellungnahme des Verbandes beizufügen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages und der Stellungnahme des Verbandes die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag entgegenstehen. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes wird durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt.

C. Erwerb und Übertragung von Stammkapital

§ 25

Erwerb von Stammkapital anderer Sparkassen

Die Sparkasse kann nach Maßgabe des § 3 des Fraspa-Gesetzes in Verbindung mit § 20a des Hessischen Sparkassengesetzes Trägerin von Sparkassen sein. Die Sparkasse ist berechtigt, zur Beteiligung am Stammkapital anderer Sparkassen mit Sitz in Hessen mit diesen und deren Errichtungsträgern im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.

§ 26

Übertragung von Stammkapital

Anteile am Stammkapital der Sparkasse können nach § 20a Abs. 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes vollständig oder teilweise übertragen werden. Die Übertragung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

D. Verfassung und Verwaltung

§ 27

Organe

(1) Organe der Sparkasse sind:

1. die Trägerversammlung,
2. der Verwaltungsrat und
3. der Vorstand.

(2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder der Organe nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zum Vorstand der Sparkasse ist nicht zulässig.

§ 28

Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung ist das oberste Organ der Sparkasse. Sie ist die Vertretung der Trägerin.

(2) Die Mitglieder der Trägerversammlung haben ihre Tätigkeit uneigennützig, verantwortungsbewusst und im Interesse der Sparkasse und ihrer Trägerin ordnungsgemäß und mit Sorgfalt auszuüben.

(3) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

(4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.

§ 29

Zusammensetzung der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Trägerin entsandt werden. Mindestens ein Mitglied der Trägerversammlung gehört dem Vorstand der Trägerin an.

(2) Die Trägerin kann den von ihr berufenen Mitgliedern Weisungen erteilen

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 953

und sie jederzeit abberufen. Für ausscheidende Mitglieder sind unverzüglich neue Mitglieder zu berufen.

§ 30

Zuständigkeit der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung beschließt in den gesetzlich und durch diese Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über die:

1. Änderung der Satzung,
2. Änderung des Stammkapitals und die sich daraus ergebenden Änderungen der Stammkapitalanteile sowie die Aufnahme von Genussrechtskapital und von stillen Einlagen,
3. Geschäftsordnung der Trägerversammlung,
4. Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates,
5. Vorschläge an den Verwaltungsrat zur Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme und zur Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden,
6. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der Lageberichte sowie den Beschluss über die Gewinnabführung und die Entlastung des Verwaltungsrates,
7. Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Verwaltungsrat,
8. Beteiligung am Stammkapital einer anderen Sparkasse (§ 25),
9. Vereinigung von Sparkassen,
10. Auflösung der Sparkasse und
11. Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes und die Festsetzung der diesen Richtlinien entsprechenden Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Trägerversammlung.

(2) Die Übernahme und die Änderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im Sinne des § 18 bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung.

§ 31

Sitzungen der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung entscheidet mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Das Nähere über die Sitzungen, insbesondere deren Einberufung und Verlauf, die Beschlussfähigkeit sowie die Niederschrift über die Beratungen und Beschlussfassungen der Trägerversammlung regelt die Geschäftsordnung, die sich die Trägerversammlung unverzüglich nach ihrer erstmaligen Einberufung durch die Trägerin gibt. Die Geschäftsordnung hat auch Regeln für den Fall einer Interessenkollision nach § 35 Abs. 5 bis 7 zu treffen.

§ 32

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der Sparkasse; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 1 und 3 sowie § 42 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Geschäftsanweisungen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

(4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.

§ 33

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, und zwar

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. fünf weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. drei Bediensteten der Sparkasse.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden von der Trägerversammlung für die Wahlperiode gewählt, die der Wahlperiode des Verwaltungsrates der Trägerin der Sparkasse entspricht.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 3 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 des Fraspa-Gesetzes gewählt.

(4) Die oder der von der Trägerversammlung gewählte Vorsitzende führt den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich.

(5) Die oder der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung von einem Mitglied des Verwaltungsrates, das sie oder er für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrates bestimmt, vertreten.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 können der Trägerin, deren Trägern oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 954

müssen bereit sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören:

1. Bedienstete der Finanzverwaltung,
2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln; dies gilt nicht, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 gilt hinsichtlich Versicherungen entsprechend,
3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 3 angehören,
4. Personen,
   a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder
   b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerin oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind, und
5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.

(7) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ein, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 ein, so endet,

1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,
2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

(8) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung der Trägerversammlung durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit rückt, sofern das ausscheidende Mitglied in einem Verfahren nach Höchststimmenzahl gewählt wurde, der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Anderenfalls wird, wenn ein Sitz frei bleiben würde, unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.

(10) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.

§ 34

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt in den gesetzlich und durch diese Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse,
2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand,
3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
4. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverträge,
5. die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, sowie die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie die Billigung der Lageberichte und die Entlastung des Vorstandes,
7. die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Trägerversammlung nach § 30 Nr. 6 über die Gewinnabführung,
8. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
9. die Stellungnahme zu einer beabsichtigten Beteiligung am Stammkapital einer anderen Sparkasse (§ 25),
10. die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Trägerversammlung über die Vereinigung der Sparkasse und
11. den Antrag oder die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Trägerversammlung über die Auflösung der Sparkasse.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:

1. die Errichtung und der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, wenn

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 955

die Gesamtinvestitionen im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Grenzen überschreiten,

2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; ausgenommen der Grundstückserwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke,
3. das Eingehen von Beteiligungen, ausgenommen solche an Einrichtungen der Sparkassenorganisation nach § 18 Satz 1,
4. die Personalkosten- und die Baukostenplanung für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr und
5. solche Arten von Geschäften und Maßnahmen, bei denen er sich seine Zustimmung vorbehält; das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

(3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern mit Sitz und Stimme gerichtlich und außergerichtlich. Satz 1 gilt entsprechend gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrates in einem Abberufungsverfahren nach § 33 Abs. 8.

§ 35

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht beratend oder entscheidend an einer Angelegenheit mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen (Ehegatten, durch Adoption oder Lebenspartnerschaft verbunden, Verwandten bis zum dritten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad) oder – mit Ausnahme der eigenen Trägerin – einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder in der sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind.

(6) Ebenso dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, dessen Gesellschafterin oder Gesellschafter sie sind oder dessen Aufsichtsorgan oder gleichartigem Organ sie angehören, oder das Unternehmen oder die Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der eigenen Trägerin handelt.

(7) Ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluss des Betroffenen, der während der Beratung und Beschlussfassung das Sitzungszimmer zu verlassen hat.

(8) Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(9) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann der Verwaltungsrat eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestimmen.

(10) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten. Aus ihr müssen die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 956

§ 36

Kreditausschuss und Bilanzausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Kreditausschuss. Der Kreditausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreditausschusses ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. In begründeten Fällen kann die Zahl der Kreditausschussmitglieder um bis zu zwei Personen erhöht werden. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören.

(2) Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung des Verwaltungsrates für den Kreditausschuss. Der Verwaltungsrat kann dem Kreditausschuss die Zustimmung zu Organkrediten nach § 15 des Kreditwesengesetzes übertragen.

(3) Er ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Kann in besonderen Eilfällen die Zustimmung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden, weil aus einer Verzögerung Schaden für die Sparkasse zu befürchten ist, kann der Vorstand Kredite ohne die vorherige Beteiligung des Kreditausschusses gewähren; dieser ist in seiner nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.

(4) Der Kreditausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt die oder der Vorsitzende Widerspruch, so ist die Zustimmung versagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

(5) Im Fall einer Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse können örtliche Kreditausschüsse am bisherigen Sitz der übertragenen Sparkasse gebildet werden. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; nach Maßgabe der Satzung kann für örtliche Kreditausschüsse eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender bestimmt werden.

(6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, die Billigung der Lageberichte, die Verwendung des Überschusses und die Entlastung des Vorstandes bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Bilanzausschuss. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über die wesentlichen Beratungsergebnisse und die Beschlüsse des Ausschusses.

(7) Für die Haftung der Mitglieder des Kreditausschusses und des Bilanzausschusses gilt § 32 Abs. 4 entsprechend.

§ 37

Sonstige Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlussfassung auf weitere Ausschüsse übertragen, die aus seiner Mitte gebildet werden.

(2) Die Regelung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 kann einem aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Personalausschuss zur abschließenden Beschlussfassung übertragen werden.

(3) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz in dem nach Abs. 2 gebildeten Ausschuss führt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Ausschusses.

(4) § 35 gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

§ 38

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden; ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Die Geschäftsanweisung für den Vorstand orientiert sich an der Muster-Geschäftsanweisung des Verbandes; sie bestimmt, bei welchen Geschäften, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, eine Stellungnahme des Verbandes dem Verwaltungsrat vorzulegen ist. Zu den vom Vorstand zu führenden Geschäften gehören unbeschadet einer erforderlichen Zustimmung des Kreditausschusses die Entscheidung über Kredite sowie die Anlegung der Mittel. Der Verwaltungsrat gestattet in der Geschäftsanweisung für den Vorstand, dass dieser seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, im begrenzten und risikoorientierten Umfange auf einzelne seiner Mitglieder oder auf weitere Bedienstete überträgt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommandi-

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 957

tistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Bedienstete von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander nicht in der in § 33 Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein.

(5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Über eine nach den Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes zulässige erfolgsabhängige jährliche Einmalzahlung an die Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat nach Entlastung des Vorstandes.

§ 39

Personalverwaltung der Sparkasse

(1) Die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie die Regelung ihrer dienstvertraglichen Verhältnisse erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Bediensteten der Sparkasse werden vom Vorstand angestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen.

(2) Die für die Vorstandsmitglieder in § 38 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Trägerin. Für die übrigen Bediensteten ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechtes und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand der Sparkasse.

(4) Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Fraspa-Gesetz und das Hessische Sparkassengesetz nichts anderes besagen, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

§ 40

Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Organe sowie die Bediensteten sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

(2) Die Mitglieder der Organe dürfen ohne vorherige Genehmigung über Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt für Mitglieder der Trägerversammlung die Trägerversammlung und im Übrigen der Verwaltungsrat, in Eilfällen die oder der Vorsitzende des Organs. § 24 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, nur versagt werden darf, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, eines Landes oder der Trägerin Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Landes, des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 41

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 6 Abs. 1 Satz 2 des Fraspa-Gesetzes und § 34 Abs. 3 nichts anderes bestimmen. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen; er kann auch bestimmen, dass bestimmte gleichartige Erklärungen und Geschäftsvorfälle ohne Unterschrift für die Sparkasse verbindlich sind.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(4) Die Zeichnungsbefugnis wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 42

Prüfungen

(1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 958

mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll.

(2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sollen Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vornehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Verbandes oder die Innenrevision hinzugezogen werden.

(3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

(4) Jedes Mitglied der Trägerversammlung und des Verwaltungsrates hat das Recht, von Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Auf Verlangen eines Mitgliedes sind ihm diese gegen Rückgabe auszuhändigen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass nur den Verwaltungsratsmitgliedern Prüfungsberichte gegen Rückgabe ausgehändigt werden, die Mitglieder des nach § 36 Abs. 6 Satz 1 gebildeten Ausschusses sind. Des Weiteren können in den Beschluss nach Satz 3 die Mitglieder des Ausschusses nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einbezogen werden.

§ 43

Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der vom Vorstand unterschriebene Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch die Prüfungsstelle des Verbandes geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, beschließt über die Billigung des Lageberichts und die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand legt den festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Trägerversammlung und der Aufsichtsbehörde vor. Der Vorlage an die Trägerversammlung und Aufsichtsbehörde ist der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beizufügen.

(3) Sofern die Sparkasse einen Konzernabschluss aufzustellen und einen Konzernlagebericht zu erstellen hat, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der im Jahresabschluss ausgewiesene, um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderte Jahresüberschuss wird mindestens zu einem Drittel den Rücklagen zugeführt. Soweit der verbliebene Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm in angemessenem Umfang Gewinnabführungen auf das Stammkapital erfolgen. Über die Höhe der Gewinnabführung beschließt die Trägerversammlung nach Anhörung des Verwaltungsrates.

(5) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen.

§ 44

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt die Trägerversammlung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 45

Auflösung

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt die Trägerversammlung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Der Verband ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband mehrheitlich an der Sparkasse beteiligt ist, bedarf die Genehmigung des Benehmens mit der Kommunalaufsichtsbehörde. Dem Antrag auf Genehmigung sind Stellungnahmen des Verwaltungsrates, des Vorstandes und des Verbandes beizufügen.

(2) Der Vorstand der Sparkasse macht unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.

(3) Im Fall der Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Liquidationsverfahrens ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger der Sparkasse über die für sie wesentlichen Folgen zu unterrichten.

(4) Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(5) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen der Sparkasse ist auf die Trägerin zu übertragen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 4 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufes der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 46

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in mindestens einer allgemein verbreiteten Frankfurter Tageszeitung oder dem elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht nach

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 959

dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt. Die Bekanntmachungsmedien bestimmt die Trägerversammlung; der Beschluss ist bekanntzumachen.

§ 47

Bekanntmachung der Satzung

(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Vorstand der Sparkasse öffentlich bekanntgemacht.

(2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.

§ 48

Haftung für am 18. Juli 2005 bestehende Verbindlichkeiten der Sparkasse

(1) Für die Erfüllung der am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse bleibt die Haftung nach § 4 des Gesetzes über die Vereinigung der Stadtsparkasse Frankfurt am Main mit der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) vom 19. Oktober 1988 (GVBl. I S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 752), unberührt.

(2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung der Trägerin nach Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 49

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2007

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Dr. Rhiel

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 960

Verordnung über die Walderhaltungsabgabe*)

Vom 19. Dezember 2007

Aufgrund des § 12 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (GVBl. I S. 567), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

§ 1
Grundsatz

Eine Walderhaltungsabgabe ist festzusetzen, soweit eine Ersatzaufforstung nach § 12 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 5, des Hessischen Forstgesetzes nicht möglich ist.

§ 2
Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Walderhaltungsabgabe wird von der für die Genehmigung der Rodung und Waldumwandlung (Rodungsgenehmigung) zuständigen Behörde festgesetzt.

(2) Die Walderhaltungsabgabe ist mit der Rodungsgenehmigung festzusetzen und zugunsten des Landes zu erheben. Sie ist unter der Bedingung der Zahlung der festgesetzten Walderhaltungsabgabe zu erteilen. Lässt sich zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsgenehmigung die Höhe der Walderhaltungsabgabe nicht oder nur teilweise bestimmen, so ist sie dem Grunde nach festzusetzen.

(3) Bei Vorhaben, bei denen sich die abschnittweise Waldinanspruchnahme über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren erstreckt, kann die Zahlung der Walderhaltungsabgabe in jährlichen Teilbeträgen oder auf Teilflächen bezogen entsprechend dem Fortgang des Vorhabens zugelassen werden.

(4) Von der Erhebung der Walderhaltungsabgabe kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der nach § 3 zu erhebende Betrag unter 500 Euro liegen wird.

§ 3
Bemessung der Walderhaltungsabgabe

(1) Die Walderhaltungsabgabe ist vorbehaltlich von Abs. 3 bis 6 nach den nach Maßgabe von Abs. 2 zu ermittelnden Grunderwerbskosten für eine Fläche gleicher Größe in der betroffenen Gemarkung zuzüglich durchschnittlicher Kulturkosten in Höhe von einem Euro je Quadratmeter zu erheben.

(2) Als Grunderwerbskosten ist der aktuelle Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzfläche in der betroffenen Gemarkung nach der Bodenpreisübersicht des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation festzulegen. Lässt sich aus der Preisübersicht kein Bodenpreis ermitteln, so ist derjenige einer Nachbargemarkung heranzuziehen, die gleiche oder im Wesentlichen ähnliche für die Wertbildung maßgebliche Strukturen aufweist. Ist das nicht möglich, so ist ein Bodenpreis in Höhe von 0,80 Euro je Quadratmeter zu rodenden und umzuwandelnden Waldes zu erheben.

(3) Übersteigt der wirtschaftliche Wert oder Vorteil der beabsichtigten Nutzung nach der Rodung und Umwandlung des Waldes den Betrag nach Abs. 1 um wenigstens 80 vom Hundert, so ist ein Aufschlag in Höhe von fünf vom Hundert des wirtschaftlichen Wertes oder Vorteils zu erheben.

(4) Die Walderhaltungsabgabe kann bis zum Zweifachen des nach Maßgabe von Abs. 1 bis 3 ermittelten Betrages erhoben werden, wenn als Erholungswald ausgewiesene Waldflächen gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. War der Wald als Schutzwald ausgewiesen, soll sie in Höhe des dreifachen, war der Wald als Bannwald ausgewiesen, soll sie in Höhe des vierfachen Betrages nach Abs. 1 bis 3 erhoben werden.

(5) Außer in den Fällen von Abs. 4 kann der nach Abs. 1 bis 3 festzusetzende Betrag im Hinblick auf die Schwere der mit der Rodung und Umwandlung einhergehenden Beeinträchtigung um bis zu 15 vom Hundert erhöht werden. Die Schwere der Beeinträchtigung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion des zu rodenden und umzuwandelnden Waldes, der Größe und räumlichen Lage der betroffenen Fläche sowie von forstökologischen Beeinträchtigungen angrenzender Wälder zu bestimmen.

(6) Ist die nach Maßgabe von Abs. 1 bis 5 zu erhebende Walderhaltungsabgabe dem Verursacher wirtschaftlich nicht zumutbar, so kann sie bis auf einen Betrag von 0,40 Euro je Quadratmeter zu rodenden und umzuwandelnden Waldes abgesenkt werden.

§ 4
Verwendung und Verwaltung der Walderhaltungsabgabe

(1) Die Walderhaltungsabgabe ist zweckgebunden zur Erhaltung des Waldes einschließlich der Verbesserung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen einzusetzen und wird im Einzelnen wie folgt verwendet:

*) GVBl. II 86-38

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 961

1. Grunderwerb mit dem Ziel der Aufforstung,
2. Erstaufforstung von Grundstücken sowie deren waldbauliche Sicherung,
3. Grunderwerb zum Zweck des freiwilligen Tausches von Flächen mit dem Ziel der Erstaufforstung,
4. Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Waldfunktionen, soweit dies über die Grundpflichten nach § 6 des Hessischen Forstgesetzes im Einzelfall hinausgeht, insbesondere auch Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der besonderen Waldfunktionen von ausgewiesenem Schutzwald, Bannwald oder von Wald in Gebieten nach § 32 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), (Natura-2000-Gebiete),
5. Ankauf von Schutzwald oder Bannwald sowie Ankauf von Wald oder von Grundstücken in Natura 2000-Gebieten durch das Land zur Durchführung oder Sicherstellung von Maßnahmen nach Nr. 1 bis 4,
6. Rekultivierung zu Wald und Wiederaufforstung von Landschaftsschäden, soweit eine rechtliche Verpflichtung Dritter nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist, und
7. Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen und Maßnahmen der Wiederbewaldung nach abiotischen oder biotischen Kalamitäten.

(2) Mittel aus der Walderhaltungsabgabe können auf Antrag durch das für das Forstwesen zuständige Ministerium bereitgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht. Bei einer Stiftung nach § 12 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Forstgesetzes können Mittel aus der Walderhaltungsabgabe unmittelbar dem Stiftungskapital zugeführt werden.

(3) Mittel aus der Walderhaltungsabgabe dürfen nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, soweit sie bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder bei denen eine rechtliche Verpflichtung zu ihrer Durchführung besteht.

(4) Über den Einsatz der Mittel aus der Walderhaltungsabgabe wird nach Maßgabe des Landeshaushalts entschieden.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 808), wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2007

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

[1]) Hebt auf GVBl. II 86-24

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 962

Verordnung zur Bestimmung des Hessischen Kindervorsorgezentrums*)

Vom 21. Dezember 2007

Aufgrund des § 3 Abs. 7 des Kindergesundheitsschutzgesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst verordnet:

§ 1

Als Hessisches Kindervorsorgezentrum wird das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2007

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

*) GVBl. II 351-81

GVBl. 2007 I Nr. 29 21.12.2007 8:44 Uhr Seite 963

Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 7. Dezember 2007

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 403), werden die

ab 1. April 2008

geltenden Aufwandentschädigungen bekannt gemacht.

Tabelle der Aufwandentschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) Euro	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) Euro
bis 100	EB 1	424,95	EK 1	335,44
101 - 200	EB 2	514,47	EK 2	409,95
201 - 300	EB 3	670,91	EK 3	469,79
301 - 400	EB 4	795,91	EK 4	559,16
401 - 500	EB 5	941,21	EK 5	670,91
501 - 600	EB 6	1.064,25	EK 6	760,38
601 - 700	EB 7	1.187,30	EK 7	862,99
701 - 800	EB 8	1.343,74	EK 8	963,64
801 - 900	EB 9	1.500,33	EK 9	1.064,25
901 - 1000	EB 10	1.679,20	EK 10	1.209,74
1001 - 1250	EB 11	1.880,64	EK 11	1.366,17
1251 - 1500	EB 12	2.081,76	EK 12	1.589,84
	EB 12 a	2.279,44 [1])		
1501 - 2000			EK 13	1.723,85
2001 - 2500			EK 14	1.832,08
2501 - 3000			EK 15	1.947,56
			EK 15 a	2.035,29 [1])

[1]) Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 7. Dezember 2007

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 321-20

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.